# LANDKREIS RAVENSBURG

# Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 12. Januar 2023

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBI. S. 289) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBI. S. 910) und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 5 der 10. Anpassungsverordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. S. 2022 S. 1) hat der Kreistag am 12. Januar 2023 folgende zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Fassung der Satzung vom 3. Juli 1986, zuletzt geändert durch die neunte Änderungssatzung vom 13. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:
  - "(4) Werden Schüler im freigestellten Schülerverkehr befördert, werden für diese die insgesamt pro Schuljahr zu entrichtenden Eigenanteile begrenzt auf den Betrag, den das landesweite Jugendticket in Baden-Württemberg jeweils kostet.
  - (5) Für Schüler mit gültigem landesweiten Jugendticket Baden-Württemberg ist im freigestellten Schülerverkehr kein Eigenanteil zu entrichten."
- 2. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 6" durch "§ 5" ersetzt.
- 3. In § 16 werden nach dem Wort "Listenverfahrens" die Worte "das landesweite Jugendticket Baden-Württemberg oder" eingefügt.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

## **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder

die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt: Landratsamt Ravensburg

Ravensburg, den 12. Januar 2023

Harald Sievers Landrat